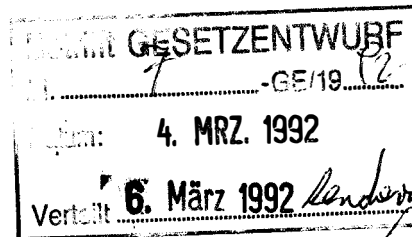


Katholischer Familienverband Österreichs

Bundesministerium
für Unterricht und Kunst
Sachbearbeiterin Dr. Hedwig Rathmeier

Wien, 27. 2. 1992

Minoritenplatz 5
1014 Wien



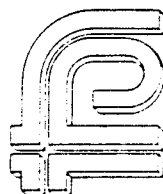
Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Schulunterrichtsgesetz** geändert wird; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Schulpflichtgesetz 1985** geändert wird;
GZ. 12.940/36-III/2/91

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Katholische Familienverband Österreichs (KFÖ) dankt für die Übersendung des o.a. Entwurfes und nimmt wie folgt Stellung. Zu den einzelnen Punkten fordert der KFÖ folgende Ergänzungen bzw. Abänderungen:

- **Zu 3. § 3, Abs. 6**
Dieser soll lauten:
(6) "Die diesbezügliche Feststellung trifft der den Pflichtgegenstand unterrichtende Lehrer (wie bei § 29, Abs. 5) **innerhalb von 12 Unterrichtswochen.**"
- **Zu 12. § 22, Abs. 2, lit. g**
Die Beschränkung für den "ausgezeichneten Erfolg" in der Volksschule auf "Sehr gut/Gut" wird begrüßt.
- **Zu 15. § 22, Abs. 11**
Die im Entwurf vorgesehene Ergänzung (".... wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache ... ") wird an sich bejaht, darf aber auf keinen Fall zu einer Einsparung der Begleitlehrer für den Unterricht der fremdsprachigen Kinder führen.

-2-



Generalsekretariat, 1010 Wien, Spiegelgasse 3, Telefon 51 552/201 (Durchwahl)

Bankverbindungen: Österreichische Länderbank AG, Kto.-Nr. 222 110 765

Raiffeisenbank Wien, Kto.-Nr. 2.047 371

Bankhaus Scheihammer & Schattner, Kto.-Nr. 13 915


DVR-Nr. 0116858/091280

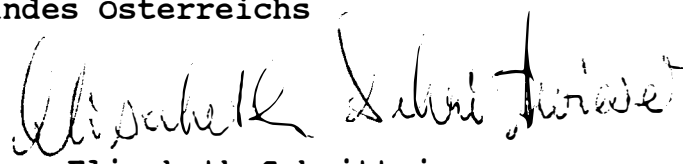
www.parlament.gv.at



- **Zu 19. § 25, Abs. 3**
Im Hinblick darauf, daß die Entscheidung nunmehr in die Kompetenz der Eltern verlagert wird, kann sich der KFÖ der Variante 1 anschließen. Es wird aber folgende Formulierung gefordert:
"Aufsteigen nur einmal in der Hauptschule oder in der AHS-Unterstufe und einmal in der Oberstufe (ein Wechsel darf zu keiner ungerechtfertigten Begünstigung führen)."
- **Zu 20. § 26**
Der KFÖ begrüßt die neue Regelung der Möglichkeit, eine Schulstufe zu überspringen.
- **Zu 21. § 29, Abs. 5**
Auch hier muß es nach (5) heißen: "Die diesbezügliche Feststellung trifft der den Pflichtgegenstand unterrichtende Lehrer **innerhalb von 12 Unterrichtswochen.**"
Unklar bleibt, ob der Schüler als ordentlicher oder außerordentlicher Schüler geführt wird und ob ihm bei Ablehnung durch den Lehrer trotzdem noch die Möglichkeit einer Prüfung offensteht. Das müßte eindeutig festgelegt werden.
- **Zu 31. - 34. § 59**
Die neuen Regelungen, die sich auf eine direkte Wahl der Schülervereiner beziehen, werden vom KFÖ prinzipiell begrüßt, die Form der Verhältniswahl mit Wahlpunkten jedoch in bezug auf ihre Durchführbarkeit bezweifelt.
- **Zu 37. § 64, Abs. 7**
Hier gelten dieselben Bedenken wie für die Wahl der Schülervereiner, insbesondere, da hier nicht einmal geregelt wird, wie die Durchführung zu erfolgen hat.
(Tippfehler 5. Zeile: "Zahl" statt "Wahl")
- **Zu 46. § 71, Abs. 8**
Der KFÖ ist gegen eine Einschränkung des Instanzenzuges.
- **Zu 47. § 72 a**
Der KFÖ begrüßt diese Regelung. Die Eltern sind über die Möglichkeit der Antragstellung **nachweislich** zu informieren.
- **zu 49. § 78, Abs. 1**
Es muß sichergestellt sein, daß durch die Erhöhung der Zahl der Vertreter das Verhältnis der Schulpartner nicht verändert wird.

Für den
Katholischen Familienverbandes Österreichs


Michael Dräger
Generalsekretär


Elisabeth Schrittwieser
Präsidentin

PS.: 25 Exemplare dieser Stellungnahme gehen in einem an das Präsidium des Nationalrates.